

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
Kapitel: 11: Solothurn und die Frage der Revision des Bundesvertrages von 1815
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Solothurn und die Frage der Revision des Bundesvertrages von 1815

Mit dem Sieg über den Sonderbund war der Boden geebnet für die Verwirklichung dessen, was Munzinger schon immer für seinen Kanton und die Eidgenossenschaft angestrebt hatte, für die Revision des Bundesvertrages und die Neugestaltung der Schweiz. Wir haben erwähnt, dass die Ereignisse nach dem siegreichen Einzug der eidgenössischen Armee in Luzern und die Revision des Bundesvertrages für Solothurn bereits einer neuen Zeit angehören, die im Zusammenhang mit der Bundesrevision, der solothurnischen Verfassungsrevision von 1851 und der neuen solothurnischen Führerpersönlichkeiten bis zur Verfassungsrevision von 1856 gesehen werden muss. Aus diesem Grund, und weil Solothurns Anteil an der Bundesrevision andernorts schon eine eingehende Behandlung gefunden hat,¹ darf unsere Arbeit mit dem Sieg der eidgenössischen Armee über den Sonderbund schliessen. Es bleibt uns aber noch, auf die Entwicklung der Revisionsfrage im Kanton Solothurn in der Zeit von 1841 bis 1847 hinzuweisen, die in den angeführten Darstellungen kaum Erwähnung findet.

Die Forderung nach Revision des Bundesvertrages von 1815 war beinahe so alt wie dieser selbst. Unter ausländischem Druck abgeschlossen, erlangte er nie grosse Popularität. Seine meist recht allgemein gehaltenen Artikel gaben oft zu Streitigkeiten Anlass. In wirtschaftlicher Beziehung genügte er nicht, und vor allem war dieser Vertrag ganz und gar auf die kantonale Souveränität abgestimmt. Ein hilfloser Föderalismus schwächte die Bundesbehörde, die Tagsatzung, wo die Gesandten die kantonalen Vorteile meist den eidgenössischen voranstellten. Am allerwenigsten trug der Bundesvertrag dem allmählich erstarkenden Nationalbewusstsein und den Forderungen der fortschrittlich Gesinnten Rechnung, welche an Stelle der kleinbürgerlichen kantonalen Politik eine engere Verbindung der Kantone auf freisinniger Grundlage anstrebten, um eine stärkere Zentralität und nationale Unabhängigkeit zu erreichen.

Die Zeit der Regeneration war aus den Schuhen von 1815 herausgewachsen, der Fortschritt forderte neues Schuhwerk. Kaum waren die Verfassungen einiger Kantone 1830 nach freiheitlichen und demokratischen Prinzipien umgebildet worden, und kaum hatte sich die Ohnmacht der Tagsatzung in den Basler Wirren und in der Gründung des Sarnerbundes und des Siebnerkonkordates deutlich genug geoffenbart, als die Freunde des Fortschritts auf eine gründliche Überholung des rückständigen eidgenössischen Staatswesens sann. In den Rei-

¹ Über die Ereignisse nach dem Sonderbundskrieg vgl. Häfliger, S. 236 ff. Über Solothurns Anteil an der Bundesrevision vgl. Häfliger, S. 239 ff., Segesser im Kapitel 5, Die Nordwestschweiz, S. 143–155, Kretz I, S. 128 ff.

hen der überzeugten Anhänger eines kräftigen Bundesstaates kämpfte Munzinger im vordersten Glied. Schon 1831 trat Solothurn mit noch sieben Ständen für die Bundesrevision ein.² Auch ein in der Folge ausgearbeitetes neues Verfassungswerk für die Schweiz wurde von den führenden Solothurnern befürwortet, obwohl sich das Solothurner Volk in Tat und Wahrheit dagegen aussprach, und nur durch das Mitzählen der Nichtstimmenden eine Mehrheit für die neue Bundesurkunde erzielt werden konnte. Die Tagsatzung verwarf jedoch dieses Projekt am 7. Juli 1833.³

Die solothurnische Führerschicht blieb grundsätzlich bis zum Jahr 1848 überzeugte Anhängerin einer Bundesrevision, ja die Forderung und das Streben nach einem neuen Bund war, wie unsere Ausführungen zeigten, das eigentliche und ursprüngliche Agens der eidgenössischen Politik Solothurns. Es erscheint daher auf den ersten Blick merkwürdig, dass sich Solothurn an der Tagsatzung Jahr für Jahr für eine Entfernung dieses Gegenstandes aus Abschied und Traktanden aussprach. Als Grund wurde angeführt, dass die Zeit weder geeignet noch reif genug sei für ein solches Unterfangen. Man fürchtete neben den Auseinandersetzungen, wie sie die vierziger Jahre mit sich brachten, einen neuen, zusätzlichen Streit heraufzubeschwören.⁴ Es zeigt sich auch hier, wie behutsam, praktisch und gemässigt Munzinger politisierte, wie er auf die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches geduldig warten konnte, wie er nichts überstürzte. Zugleich aber mochte sich während dieser Wartezeit bei Munzinger die Überzeugung, dass eine Erneuerung des Bundes unumgänglich war, zusehends verstärkt haben. Wenn nämlich das Volk in den Ereignissen der vierziger Jahre meist nur die religiösen oder kirchlichen Aspekte sah, so waren sie für die politischen Führer immer auch ein Prüfstein für den Bundesvertrag, dessen Untauglichkeit sich dabei oft genug kund gab.

Das Solothurner-Blatt versuchte fortwährend seine Leser von der Unzulänglichkeit des Fünfzehnerbundes zu überzeugen: «Wem verdanken wir denn unseren gegenwärtigen politischen Zusammenhang? Etwa dem Fünfzehnerbund? War derselbe seit zehn Jahren etwas anderes als ein ewiger Zankapfel? Haben nicht unter seinen Flügeln die Sarner schon einmal gesondert Tagsatzung gehalten? Die Schwyzer den Landfrieden, die Neuenburger die eidgenössische Kapitulation, Zürich eine garantierte Verfassung gebrochen? Die Not ist es, die uns zusammenhält. Kein Hass kann so auflösend, keine Neigung so einseitig sein, dass sie dieses Band, das uns nicht vereint, sondern bindet, zerreißen könnte».⁵ Es war dies ein oft zitierter und beliebter Aus-

² Repert. I, S.364, für die Revision: Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St.Gallen, Aargau, Thurgau. ³ Vgl. Derendinger, S.321 ff. Häfliger, S.122 ff.

⁴ EA I 1841, S.84. EA 1842, S.102. EA 1844, S.80. EA 1845, S.88. EA 1846, S.93.

⁵ Sol. Bl. Nr.29, 10.4.1841.

spruch des Blattes, dass der Bund nicht verbinde, sondern binde. Resigniert äusserte sich Munzinger an der Tagsatzung von 1841, dass die Geschichte der Bundesrevision bis auf den heutigen Tag beweise, dass man zu nichts gelangen könne und die Sache der Zukunft überlassen müsse.⁶ Da die Tagsatzung für die Durchsetzung der Revision nicht geeignet schien, wurde der Gedanke der Bundeserneuerung umso mehr in der Presse und an vaterländischen Festen zu verbreiten gesucht. «Mit Redensarten, und zumal an der Tagsatzung, ist nichts getan. Der Gedanke daran [Revision] soll allerdings immer frisch bleiben, aber die Tagsatzungsdiskussion ist kein Boden für ihn, da wird er lahm und welk. Darum haben wir ihn in das Volk und seine Feste hineingepflanzt».⁷ Als die Schutzvereinigung der sieben katholischen Orte Tatsache geworden war, trat ein weiterer Grund hinzu, weshalb man vorläufig von einer Revision absehen wollte: «Eine Bundesrevision jetzt anzubahnen – hätte für die liberale Partei akkurat so viel zu bedeuten, als wenn eine Armee im Anblick des Feindes sich aufs Fouragieren verlegen wollte», schreibt das Solothurner-Blatt in seinem bekannten volkstümlichen Ton und fährt fort: «Deshalb sagten wir. . . dass es jetzt keine Zeit sei, eidgenössische Fragen wie die Bundesrevision aufs Tapet zu bringen, weil gerade die Bundesrevision in direkter Linie zu einem liberalen Sonderbund führen würde».⁸

Im Sommer 1847 trat in der Frage der Bundesrevision eine Wendung ein. Man baute, wie uns das Beispiel Felber zeigte, nach jahrelangen Hänseleien über die Tagsatzung nun plötzlich auf die oberste Bundesbehörde. Als sich Solothurn, Genf und Baselland herbeiliessen, konnte mit einem Mehr von 13 Stimmen auf die Vorbereitung zu einer Bundesrevision eingetreten werden. Zu diesem Zweck bildete man einen Ausschuss, in welchem Munzinger keine unbedeutende Stellung einnahm. Es mag ihm eine tiefe Befriedigung gegeben haben, seine Ideen und seine Kraft, die er im eigenen Kanton mit nachhaltigem Erfolg entfaltet hatte, in den Dienst der ganzen Eidgenossenschaft zu stellen.

So war denn Munzingers Wunsch in Erfüllung gegangen, einen regenerierten, fortschrittlichen Kanton zu erhalten, mit ihm die eidgenössische Politik wesentlich zu beeinflussen und mitzubestimmen und ihn in einen neuen Bund zu integrieren. Das war aber nur möglich, weil Munzinger mit seinem unbeugsamen Willen und seiner väterlichen Sorge dieses solothurnische Staatswesen unbeirrt auf jener Bahn führte, die ihm die beste schien, und weil er und seine Getreuen diesem Staat ihren Geist einprägten, ihn zum Abbild ihres Innern selbst machten. Für sie trifft jener Ausspruch von Alexander Hamilton in hohem Masse zu: «But what is government itself, but the greatest of all reflections on human nature.»

⁶ Ges. Bericht Aargau, 30.7.1841. StAA. ⁷ Sol. Bl. Nr.58, 20.7.1842.

⁸ Sol. Bl. Nr.76, 23.9.1846 und Nr.104, 30.12.1846.